

Gesteigerte kulturpolitische Aktivitäten des Bundes nach der Wahl zum 14. Deutschen Bundestag und der Verlegung des Regierungssitzes nach Berlin – wie insbesondere die Schaffung des Amtes eines Kulturbeauftragten der Bundesregierung und das Bemühen um kulturelle Repräsentation des Gesamtstaates – werfen Fragen auf nach der Zuständigkeit des Bundes in diesem Bereich. Eindeutige Kompetenzzuordnungen werden hier dadurch erschwert, dass kulturelle Aktivitäten etwa der Kunstpflege sich weitgehend im gesetzesfreien Raum vollziehen. Kulturelle Aktivitäten des Bundes sehen sich zudem in kompetenzieller Hinsicht regelmäßig dem Einwand der Kulturhoheit der Länder gegenüber, die ihrerseits zu deren unverzichtbarem „Hausgut“ im Bundesstaat gerechnet wird. Nun ist dieser Begriff der Kulturhoheit nicht sonderlich präzise, die Kompetenzordnung des Grundgesetzes in ihrer thematischen Differenziertheit legt Zurückhaltung in der Verwendung derartiger generalisierender Kompetenztitel nahe. Eine entsprechend differenzierende Kompetenzzuordnung vorzunehmen, ist wesentliches Anliegen der Untersuchung von *Katharina Pabel* zu Grundfragen der Kompetenzordnung im Bereich der Kunst, einer von *Grabenwarter* betreuten Bonner Dissertation.

Aus den verschiedenen Teilbereichen kultureller Aktivitäten des Staates – wie Bildung, Wissenschaft, Kunst sowie Religion – konzentriert sich die Darstellung auf den Sachbereich der Kunstpflege, unter Einbeziehung auch von Maßnahmen der Staatsrepräsentation, durch Staatssymbole, durch die entsprechende Präsentation der Bundeshauptstadt sowie durch Maßnahmen zur Pflege des Geschichtsbewusstseins wie etwa Gedenkstätten. Nachdem Kunstpflege mit einigen wenigen einführenden Bemerkungen als legitime Staatsaufgabe eingeordnet worden ist, befasst *Pabel* sich mit der Maßgeblichkeit der Kompetenzordnung des Grundgesetzes, insbesondere des Art. 30 GG für staatliche Kunstpflege, und stellt hierfür zu Recht auch auf die nach wie vor gültigen Aussagen des Bundesverfassungsgerichts in seinem ersten Rundfunkurteil aus dem Jahre 1961 (BVerfGE 12, 205) ab (S. 39). Damit ist auch der weitere methodische Ansatz vorgegeben, denn nach der Systematik des Grund-

gesetzes muss zunächst nach konkreten Bundeszuständigkeiten gefragt werden. Gegenüber der Annahme einer Bundeszuständigkeit aus der Natur der Sache ist die *Verfasserin* außerordentlich zurückhaltend, will letztlich nur im Rahmen einer Lückenschließung im Wege der Analogie die Begründung von Bundeskompetenzen zulassen, was für den Bereich der kulturellen Förderung zu einem sehr eindeutig formulierten Ergebnis führt: Der Bund besitzt hierfür keine Zuständigkeit unter dem Gesichtspunkt der kulturellen Repräsentation des Gesamtstaates. Dieses Ergebnis wird auch auf das Programm der Bundesregierung „Kultur in den neuen Ländern“ übertragen. Für die Stiftung Preußischer Kulturbesitz ist demgegenüber eine ausdrückliche Anknüpfung in Art. 135 Abs. 4 GG eröffnet.

Gängige Sehweisen werden auch für den Bereich der Filmförderung scharfsinnig in Frage gestellt. Der Einwand der *Autorin*, der hier allein in Betracht kommende Kompetenztitel des Rechts der Wirtschaft trage keine im Schwerpunkt kulturelle Staatstätigkeit, ist nicht von der Hand zu weisen. Dass zwar die Festlegung der Bundeshauptstadt, nicht aber die Förderung kultureller Maßnahmen dort von einer Bundeszuständigkeit aus der Natur der Sache bzw. der Organisationshoheit des Bundes umfasst ist, wird man in der Hauptstadt vermutlich nicht sonderlich erfreut zur Kenntnis nehmen. Auswärtige Kulturpolitik wird demgegenüber in weitgehender Bundeszuständigkeit gesehen. Insgesamt also wird eine eher restriktive Bestimmung der Bundeszuständigkeit im Bereich der Kunstpflege vorgenommen, mit der Folge, dass die vom Bund ausgeübte Kunstpflege in erheblichem Umfang nicht mit der Kompetenzordnung des Grundgesetzes vereinbar ist. Dieses Ergebnis aus dem Hauptteil der Untersuchung wird im anschließenden Kapitel 3 auf seine Verträglichkeit mit verfassungsrechtlichen Anforderungen an staatliches Handeln im Bereich der Kunst überprüft. Nicht so recht klar wird hierbei, ob es sich um ein im Schwerpunkt verfassungspolitisches oder positiv verfassungsrechtliches Untersuchungsanliegen handelt. Letztlich geht es aber der *Verfasserin* wohl darum, aus den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Gewährleistung der Kunstfreiheit in Art. 5 Abs. 3 GG Folgerungen für eine sach-



Katharina Pabel:
Grundfragen der Kompetenzordnung im Bereich der Kunst (Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 904).
Berlin 2003: Verlag Duncker & Humblot. 59,80 Euro, 226 Seiten.

gerechte Zuordnung der Verbandszuständigkeit im Bundesstaat abzuleiten. Hier sieht sie in der verfassungsrechtlichen Verankerung der Länderzuständigkeit, wie sie sie vertritt, eine sachgerechte Lösung, will also ihre kompetenziellen Thesen ergänzend absichern. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Erwägungen gehen hier freilich ineinander über, die Parallele zum Modell des Außenpluralismus im Rundfunk erscheint sehr weit hergeholt, das Subsidiaritätsprinzip trägt hier eher zur Verwirrung bei – was aber für das gesamte Schlusskapitel der Arbeit gilt. Möglicherweise war die *Verfasserin* sich ihrer Ergebnisse, insbesondere der Bewertung eines erheblichen Anteils der kulturpolitischen Aktivitäten des Bundes als verfassungswidrig, doch nicht vollständig sicher, so dass sie sich hier noch um eine ergänzende Rechtfertigung bemühte. Kunst und Kultur, so ihre Aussage, gedeihen jedenfalls in der kleinräumigen Obhut der Länder besser als unter dem Repräsentationsanspruch des Bundes.

Ob man nun der Untersuchung in ihren Ergebnissen durchweg zustimmt oder nicht, sie ist in ihren zentralen Inhalten beden-

kenswert. Zustimmung möchte ich der *Verfasserin* insbesondere darin, dass in einem grundrechtlich so sensiblen Bereich wie dem der Kunstförderung staatliche Aktivitäten sich in den Grenzen der bestehenden Kompetenzordnung zu vollziehen haben, dass die Kulturhoheit der Länder nach wie vor eine der zentralen Aussagen dieser Kompetenzordnung bildet, die auch im Überschwang hauptstädtischer Repräsentation nicht beiseite geschoben werden darf. Insofern ist es sicher kein Zufall, dass die Arbeit in Bonn und nicht in Berlin entstanden ist.

Prof. Dr. Christoph Degenhart, Leipzig